

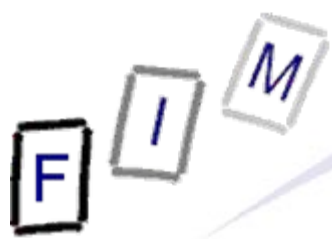
Mag. iur. Dr. techn. Michael Sonntag

# E-Commerce Recht

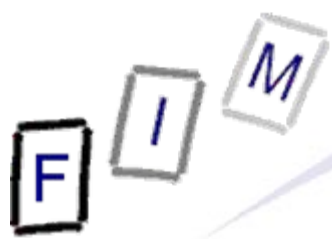
## Urheberrecht

Institut für Informationsverarbeitung und  
Mikroprozessortechnik (FIM)  
Johannes Kepler Universität Linz, Österreich

E-Mail: [sonntag@fim.uni-linz.ac.at](mailto:sonntag@fim.uni-linz.ac.at)  
<http://www.fim.uni-linz.ac.at/staff/sonntag.htm>



- Computerprogramme
  - Rechte und deren Übertragbarkeit
  - Freie Werknutzungen
  - Umgehungsschutz
- Datenbanken
  - "Wesentliche Investition"
  - Freie Werknutzungen
- Recht am eigenen Bild
- Technische Schutzmaßnahmen
- Rechtsdurchsetzung
  - Auskunftsanspruch



# Computerprogramme Wann sind sie Werke?

- Geschützt als Werke der Literatur
  - Achtung: "eigene geistige Schöpfung", nicht "eigentümlich"
    - » Schutzniveau daher wohl noch etwas niedriger!
    - » Auch schon kurze Programmfragmente können geschützt sein
  - Nicht geschützt sind der Algorithmus, die Idee, das Benutzerinterface, ...
    - » Andere Schutzrechte möglich (UI etwa als Grafik)
- Grundprinzip: Würde ein Zweiter bei gleicher Aufgabenstellung ein anderes Programm schreiben → Schutz!
  - Sobald bei der Programmierung "Kreativität" ins Spiel kommt
    - » Beispiel: Verschiedene Klassenhierarchien möglich und sinnvoll!
- Der Schutz umfasst alle Ausdrucksformen
  - Also Quellcode, ausführbarer Code, Entwurfsmaterialien etc.
    - » Wohl nicht mehr: Pflichtenheft (→Literatur)
  - Abgrenzung: Formale Strenge ("Syntax")



# Computerprogramme von Dienstnehmern

- Grundprinzip: Auch Arbeitnehmer bleiben Urheber und Inhaber aller Rechte aus den Werken, die sie erstellen
  - **Regelung im Dienstvertrag notwendig!**
    - » **Sonst: Einklagbares Recht des Dienstgebers auf Übertragung**
- Computerprogramme: Umgekehrt!
  - **Keine Regelung im DV → Alle Recht beim Arbeitgeber**
    - » **Unbeschränktes Werknutzungsrecht**
  - **Beim Urheber verbleiben die Persönlichkeitsrechte**
    - » **"Ich habe das Programm geschrieben!"**
  - **Achtung: Ausschließlichkeit!**
    - » **D.h., der Urheber darf das Programm selbst nicht mehr verwenden und auch keine Teile woanders einbringen!**
      - **Anders gewünscht: Expliziter Vorbehalt im Vertrag nötig**
- **DG kann bestimmen: Titel, Anführung der Programmierer**



# Freie Übertragbarkeit

- Ist nichts anderes vereinbart worden, so darf der DG:
  - Auch ohne Einwilligung der Urhebers an Dritte übertragen
    - » Betrifft sowohl Lizenzen als auch die Software an sich!
  - Änderungen am Programm vornehmen und diese zusammen veröffentlichen: Kein "Entstellungsschutz"
    - » Bugfixes, Weiterentwicklungen, ...
  - Das Werk "auf Eis" legen
    - » Kein Entziehungsanspruch bei Nichtausübung
- Grundgedanke: Der Urheber wurde durch den Lohn bereits einmal entsprechend bezahlt
  - Hier wenig "Kunst", sondern mehr "Kommerz" beim Schaffen!
- Achtung: "Dienstnehmer in Erfüllung seiner Dienstpflichten"
  - Gilt nicht für Werkvertragnehmer: Explizit regeln!
  - Ebenso: Studenten, Familienmitglieder, ...



- Explizit ausgeschlossen:
  - Freie Vervielfältigung zum eigenen oder privaten Gebrauch
  - Kopieren in Klassenstärke
  - Ausstellungszwecke in Musee, etc.
- Dafür besondere Rechte
  - » Achtung: Diese können auch per Vertrag (EULA!) nicht ausgeschlossen werden!
  - Sicherungskopien erstellen
    - » Keine Beschränkung der Anzahl
      - Können auch mehrere sein, nicht nur eine; je nach Wert/Bedeutung
    - » Ausschließlich zur Sicherung des Erhalts, d.h. gegen Verlust
      - Daher kein "Live-Backup" möglich → "Verfügbarkeit", kein "Erhalt"
  - Untersuchung von außen: Black-box Test
    - » Nur durch normale, erlaubte Handlungen
    - » Erlaubt auch die Schaffung von Konkurrenzprodukten!



- Weitere besondere Rechte
  - **Decompilierung: White-box Test**
    - » Nur für Informationen, die anders nicht erhältlich sind
      - Sobald Sie der Urheber verkauft → Vorbei!
    - » Nur für Interoperabilität mit unabhängig geschaffenem Programm
    - » Nur durch Nutzungsberechtigten an legalem Werkstück
    - » Nur im notwendigen Ausmaß
    - » Keine Weitergabe an Dritte
    - » Keine Schaffung eines Konkurrenzproduktes damit
  - **Vervielfältigung/Bearbeitung für bestimmungsgem. Nutzung**
    - » Laden von Server auf Client, laden in Hauptspeicher, dynamischen Linken, Konfiguration, ...
      - Alles was **erforderlich** ist für die bestimmungsgemäße Nutzung
    - » Dies schließt **nicht** aus:
      - Rechneranzahl- bzw. CPU-Anzahl-Beschränkungen



# Der Umgehungsschutz für Computerprogramme

- Werden Computerprogramme durch techn. Maßnahmen geschützt, so sind diese selbst vom Gesetz geschützt
- Verboten ist:
  - In Verkehr bringen, Besitz zu Erwerbszwecken von
  - Speziellen Mitteln zur Umgehung der Schutzmaßnahmen
- Die "Mittel" sind allerdings stark eingeschränkt
  - **Allein** dazu bestimmt, die Umgehung von technischen Schutzmaßnahmen zu **erleichtern** oder zu **ermöglichen**
  - Beispiele:
    - » Nachbau-Dongles
    - » Kopierschutz-Knackprogramme
    - » Lizenzschlüssel-Generatoren
- Erlaubt: Privater besitz und Verwendung
  - **Achtung: Nur bei legalem Programm!**
    - » **Sonst "normale" Urheberrechtsverletzung!**



# Datenbank vs. Datenbankwerk

- Datenbank: Systematische Sammlung von Daten
  - Diese müssen einzeln zugänglich sein
    - » D.h. Abfrage nach bestimmten Elementen möglich
- Datenbankwerk = "Normales" Sammelwerk
  - Benötigt: Kreative Auswahl, Zusammenstellung, Reihung, ...
- Achtung: Der Schutz einer Datenbank ist unabhängig vom Schutz ihrer Elemente!
  - Die Fakten oder sonstige Daten können von anderen geschützt sein oder auch frei!
- Schutz für "bloße" Datenbanken: EU Richtlinie als Grundlage
  - Ihr Sinn ist umstritten: In den USA gibt es kein entsprechendes Recht und dort existieren (und entstehen neu) sehr viel mehr Datenbanken!
    - » Dort aber starke rechtliche Einschränkungen bei der Benutzung!



# "Wesentliche Investition"

- "Bloße" Datenbank, d.h. kein Werk, ist nur dann geschützt,
  - wenn eine wesentliche Investition erfolgte, und
  - diese für Beschaffung, Überprüfung oder Darstellung erfolgte
- Es handelt sich also um einen besonderen Investitionsschutz
  - Nicht wirklich zum Urheberrecht gehörend!
- Achtung: Die Datenerzeugung ist nicht anrechenbar!
  - Schützenswert ist nur, wenn schon vorhandene Daten in einer Datenbank gesammelt werden!
    - » Nicht: "Geordnet" → Sammelwerk!
- Dauer des Schutzes: 15 Jahre
  - Aber: Nach Art oder Umfang wesentlich geändert → Neu!
    - » Dies gilt für die gesamte Datenbank, nicht nur geänderte Teile
  - D.h., bei laufender Wartung läuft der Schutz nie ab (ewig)



# "Wesentliche Investition": Beispiele

- Alle Links zu einem bestimmten Thema
  - Nicht kreativ, daher kein Werk
    - » Datenbankwerk: Auswahl aus obiger Liste!
    - » Teilmenge → Werk; Vollständigkeit → Bloße Datenbank
  - Personalaufwand für Suche und Bewertung zählt
- Postumfrage und Eingabe der Daten
  - Portokosten, Personalaufwand
- Callcenter nimmt Anmeldungen von Rennpferden entgegen
  - Dies ist Erzeugung und nicht Beschaffung!
    - » Das Rennen kann ohne Anmeldung nicht durchgeführt werden
- Spielplan für eine Fußball-Liga
  - Ohne Plan keine Spiele → Erzeugung → Kein Schutz
- Sammlung von Spielplänen aus Zeitungen und Eingabe
  - Beschaffung → Geschützt



# Freie Werknutzungen bei Datenbanken

- Erlaubt sind:
  - Unwesentliche Teile zu vervielfältigen, verbreiten, senden, wiedergeben oder der Öffentlichkeit zur Verfügung zu stellen
- "Wesentlich": Nach Art oder Umfang
  - Nur die wenigen "teuren" Elemente der DB → Wesentlich
  - Vielen Teile der DB → Wesentlich
  - Beurteilung erfolgt nach der Investition
- Zusätzlich verboten:
  - Wiederholte und systematische Verwertungshandlungen unwesentlicher Teile, sofern dies normaler Verwertung entgegensteht oder Herstellerinteressen unzumutbar beeinträchtigt
    - » Soll dagegen helfen, jeden Tag einen anderen kleinen Teil zu kopieren und so langsam die gesamte Datenbank!



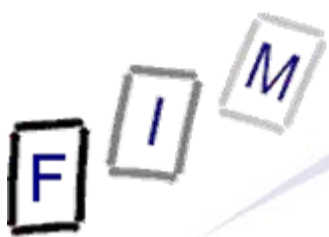
- eBay: Dies ist jedenfalls eine Datenbank
  - Fraglich ist ev. die wesentliche Investition
    - » Inzwischen ist aber einiges an Prüfung erforderlich, ob es sich um ein verbotenes Angebot handelt → Eher geschützt
    - » Verboten ist daher die automatische Auswertung, egal wie
      - Screen-Scraping ebenso wie offizielle Schnittstellen (ohne Lizenz!)
- Linksammlungen: Entweder Werke oder geschützt DB
  - Kopieren ist nicht erlaubt!
- Stellenanzeigen: Geschützte Datenbank
- Nachrichtenartikel: Geschützte Datenbank
  - Achtung: Kurze Ausschnitte (1-2 Sätze) + Link auf Voll-Artikel sind freie Werknutzung! ("Paperboy")
    - » Beeinträchtigen auch nicht die normale Verwertung
      - Link auf Volltext = Anregung zur Nutzung



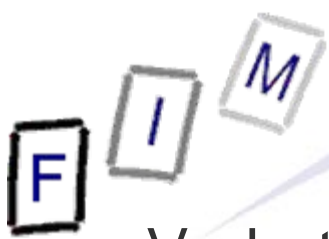
# Recht am eigenen Bild

- Bildnisse einer Person dürfen nicht "verbreitet" werden, wenn berechnigte Interessen des Abgebildeten verletzt werden
  - Einschränkungen: "Personen der Zeitgeschichte"
    - » "Absolute" (immer) und "Relative" (aktuell, beschränkter Bereich)
  - "Verbreitung" hier **nicht** im Urheberrechtlichen Sinne!
    - » Hauptteil ist das Veröffentlichungsverbot
  - Betrifft Fotos, Gemälde, Karikaturen, etc.
    - » Grenze: Solange die Person noch erkennbar ist
- Achtung: Separat vom Urheberrecht am Bild!
  - Fotograf hat Rechte, ebenso der/die Abgebildete
- Beispiele:
  - Klassenfotos im Internet: Nur mit Zustimmung der Eltern
  - Mitarbeiterfotos: Bei Personen mit Außenkontakt kann aber eine Verpflichtung zur Zustimmung bestehen!
  - Aufnahme peinlicher Szenen mit Kamera-Handys

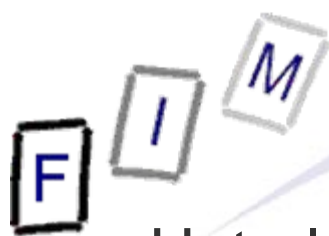
# Technische Schutzmaßnahmen (1)



- Betrifft alle Arten von Werken außer Computerprogramme
  - Musik, Videos, Bücher, Musiknoten, Songtexte etc.
- Techn. Maßnahmen zum Schutz oder Einschränkung der Verletzung von Ausschließlichkeitsrechten sind geschützt
- Voraussetzung: Im normalen Betrieb dazu bestimmt und in der Lage, Rechtsverletzungen zu verhindern/einzuschränken
  - Varianten: Zugangskontrolle, Umcodierung oder Mechanismus zur Vervielfältigungskontrolle
    - » Beispiel: Dongles, Lizenz-Generatoren, Lizenzschlüssel, DRM, Verschlüsselungen, Copy-Bit, Broadcast-Flag, Nagravisio, ...
  - Normalbetrieb = Einlegen, ausführen → Geht oder geht nicht
- Vorrichtungen oder Dienstleistungen hierfür
  - Auch wenn nur dafür angepriesen, aber obj. ungeeignet!
  - **Hauptsächlich** dafür entworfen, hergestellt oder angepasst
    - » Alternativnutzung müsste praktische Relevanz besitzen!



- Verboten ist:
  - Vorsätzliche oder **fahrlässige** Umgehung solcher Maßnahmen
  - Herstellung, Einfuhr, Verbreitung, Verkauf, Vermietung
  - Besitz zu kommerziellen Zwecken
  - Werbung für Verkauf oder Vermietung
  - Erbringung von Umgehungsdienstleistungen
- Achtung: Unerheblich, ob Handlung sonst erlaubt wäre!
  - Umgehung von DRM bei einem gekauften eBook, um dieses besser lesen zu können (z.B. Blinde) → Strafbar!
    - » Erlaubt die Abschaffung der Privatkopie
- Ausnahme: Vervielfältigung zum eigenen Gebrauch oder unentgeltlich zum eigenen Gebrauch eines Dritten, so besteht keine Strafrechtliche Verantwortung
  - Sonst: 6 Monate bzw. 360 Tagessätze
  - Weiterhin verboten (Schadenersatz, Unterlassung)!



# Rechtsdurchsetzung

- Unterlassung: "Gefährlichster" Anspruch
  - Einmaliger Verstoß (oder entsprechende Gefahr) reicht aus
  - Kein Verschulden erforderlich!
    - » Beihilfe setzt jedoch bewusste Förderung voraus
      - Siehe auch Providerhaftung und deren Privilegierungen
- Beseitigung: Typischerweise von Kopien/Herstellungsmitteln
  - Internet: Entfernen aus Google-Cache, Web-Archive, ...
- Urteilsveröffentlichung: Kann sehr teuer sein
  - Auch im Internet (kein Popup, gleiche Stelle, wochenlang, ...)
- Angemessenes Entgelt: "Nach-Lizenzierung"
- Schadenersatz/Gewinnherausgabe
  - Exakter Schaden, sonst pauschal doppelte Lizenzgebühr
  - Beinhaltet auch Anspruch auf Rechnungslegung
- Strafrecht: Auch für Firmeninhaber
  - Wer Eingriffe durch Bedienstete nicht verhindert



- Aufgrund des Datenschutzes dürfen Provider keine Zuordnung IP-Adresse  $\Leftrightarrow$  Name für Dritte vornehmen
  - Derzeitige Judikatur: Auf formloses Ersuchen eines Gerichts hin sind vorhandene Daten zu übermitteln
- Siehe Vorratsdatenspeicherung!
  - Soll sicherstellen, dass tatsächlich Daten vorhanden sind, die dann abgefragt werden können
  - Soll festlegen, wer genau wann Zugriff darauf erhält
- Derzeit (insbesondere in D): Strafanzeige wegen Kopieren
  - Staatsanwaltschaft befragt Provider
  - Staatsanwalt stellt Verfahren wegen Geringfügigkeit ein
  - Musikindustrie begehrt Akteneinsicht
  - Musikindustrie beginnt Zivilklage gegen nur bekannte Person



- Computerprogramme sind besonders stark geschützt
  - Kopieren ist eben so einfach!
- Datenbanken besitzen besonderen Schutz der Investition
- Die Umgehung von Schutzmaßnahmen ist "gefährlich"
  - Vielen entsprechende Geräte, Programme etc. sind verboten
    - » Siehe auch Prozess Heise vs. Musikindustrie wegen AnyDVD
- Urheberrechtsverletzungen sind einfach zu vermeiden
  - Einfach nur eigenen Werke verwenden!
  - Verletzungen können sehr teuer kommen:
    - » Unterlassungsaufforderung
    - » Schadenersatz + Lizenz + Urteilsveröffentlichung

F I M

# Fragen?

**Vielen Dank für Ihre Aufmerksamkeit!**